



Herrn
Stefan Wehrmeyer



TEL-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON OAR Viererbe
TEL +49 30 18615 7805
FAX +49 30 18615 50 7805
E-MAIL mario.viererbe@bmwi.bund.de
AZ Z A 2 – 44 -999813/3
DATUM Berlin, 31. Oktober 2012

BETREFF Informationen über die Genehmigung von Erwerbstätigkeiten von Herrn Staatssekretär
a.D. Dr. Pfaffenbach

BEZUG Ihre Widerspruchs begründung vom 09. September 2012 zu Ihrem Widerspruch vom
06. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

auf Ihren Widerspruch vom 06. Juli 2012 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 02. Mai 2012 haben Sie beantragt, dass Ihnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) alle Informationen zur Genehmigung von Erwerbstätigkeiten oder sonstigen Beschäftigungen von Herrn Staatssekretär a.D. Dr. Pfaffenbach (im Folgenden: Herrn Dr. Pfaffenbach) übermittelt.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Mit Bescheid vom 07. Juni 2012 wurde Ihre Informationsbitte abgelehnt. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen um solche handelt, die mit dem Dienstverhältnis eines Dritten in Zusammenhang stehen und damit Ihr Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse des Dritten generell nicht überwiegen würde (§ 5 Abs. 2 IFG). Auch lag keine Einwilligung von Herrn Dr. Pfaffenbach zur Übermittlung dieser Angaben vor (§ 5 Abs. 1 IFG).

Mit Schreiben vom 06. Juli 2012 haben Sie gegen die ablehnende Entscheidung Widerspruch eingelegt. Am 09. September haben Sie Ihren Widerspruch begründet. Dazu im Einzelnen:

(1) Mit Ihrer Widerspruchsbegründung bitten Sie zunächst darum, Herrn Dr. Pfaffenbach Ihre Antragsbegründung vorzulegen. Zur Begründung verweisen Sie auf eine entsprechende, inzwischen auch hier vorliegende Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI).

(2) Des Weiteren wenden Sie sich gegen die Ablehnung der Bekanntgabe von Informationen zu möglichen Erwerbstätigkeiten oder sonstigen Beschäftigungen von Herrn Dr. Pfaffenbach i.S. des § 105 Bundesbeamtengesetz (BBG). Zur Begründung wenden Sie ein, dass der in § 5 Abs. 2 IFG geregelte Schutz personenbezogener Daten hier nicht einschlägig sei. Die gewünschten Informationen stünden nicht im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis, weil es sich um Genehmigungsvorgänge über außerdienstliche Erwerbstätigkeiten und sonstige Beschäftigungen handele.

(3) Schließlich führen Sie an, dass es sich bei Ihrem Informationsinteresse nicht um Ihr persönliches Interesse, sondern um eines der Allgemeinheit handele. Zur Begründung verweisen Sie auf ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern zum „Nebentätigkeitsrecht für die Beamtinnen und Beamten des Bundes“ vom 16. März 2009. Dem Gesetzgeber sei es bei dem 2009 neu gefassten § 105 BBG offensichtlich um das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des öffentlichen Dienstes und um die Vermeidung eines „bösen Anscheins“ in der Öffentlichkeit gegangen. Daraus sei erkennbar, dass Ihr Interesse an der Bekanntgabe der gewünschten Informationen das schutzwürdige Interesse von Herrn Dr. Pfaffenbach überwiegen müsse.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Bitte, Herrn Dr. Pfaffenbach Ihre am 09. September 2012 nachgereichte Antragsbegründung vorzulegen, bin ich nachgekommen. Eine Zustimmung zur Weitergabe der gewünschten Informationen liegt mir weiterhin nicht vor.

2. Der ablehnende Bescheid vom 07. Juni 2012 ist rechtmäßig. Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht nicht.

Grundsätzlich enthalten die relevanten Unterlagen von Beamtinnen und Beamten auch personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis stehen, da die Anzeigepflicht bezüglich der Nebentätigkeit gerade in dem früheren Dienstverhältnis wurzelt. Dies ergibt sich aus § 105 BBG: Nach dieser Vorschrift unterliegen Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen der Anzeigepflicht, wenn die angestrebte Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht. Auf Grund dieses Zusammenhangs mit der letzten dienstlichen Tätigkeit sind die relevanten Unterlagen auch als Personalaktendaten i.S.d. § 5 Abs. 2 IFG anzusehen, die einem besonderen Schutz unterliegen.

Da nach dem gemäß § 8 Abs. 1 IFG durchgeführten Drittbeteiligungsverfahren auch keine Zustimmung des Dritten vorliegt, darf Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 IFG kein Zugang zu den gewünschten Unterlagen gewährt werden.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht auch aus folgendem Grunde nicht: Bei Beamten darf gemäß der speziellen Regelung in § 111 Abs. 2 BBG (vgl. § 1 Abs. 3 IFG) ohne die Einwilligung des Betroffenen jeglicher Informationszugang zu Personalaktendaten nur gewährt werden, wenn die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten dies zwingend erfordern. Diese Regelung gilt auch für die Personalaktendaten von Ruhe-

standsbeamten. Hier sind weder zwingende Gemeinwohlbelange, noch gegenüber dem Schutzinteresse von Herrn Dr. Pfaffenbach höherrangige Interessen ersichtlich.

Der Schutz der Interessen der Allgemeinheit an der Integrität des öffentlichen Dienstes wird durch das Erfordernis der Anzeigepflicht gewahrt. Zwingende Gründe, die eine Offenlegung erfordern, sind nicht gegeben.

3. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Ich bitte, die Gebühr innerhalb eines Monats auf das Konto 860 010 40 bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Leipzig (BLZ 860 000 00) unter Angabe des Kassenzeichens 118001555885 sowie BEW03002059 als Verwendungszweck zu übersenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Clemens Kerres